

# RS OGH 2001/1/30 10ObS11/01t, 10ObS86/02y, 10ObS86/02y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2001

## Norm

ASGG §82 Abs5

## Rechtssatz

Bei einer Klage des Versicherten gegen einen Bescheid, mit dem wegen einer Verbesserung der Unfallfolgen die Dauerrente auf eine Teilrente herabgesetzt wurde, besteht für das Gericht kein Anlass, iSd § 82 Abs 5 ASGG bestimmte Beschwerden als Unfallfolgen festzustellen, weil zur Abgeltung der Folgen des Arbeitsunfalls bereits eine laufende Leistung erbracht wird.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 11/01t

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 11/01t

- 10 ObS 86/02y

Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 86/02y

Ähnlich, Beisatz: Ebenso, wenn im Rahmen der "Bescheidwiederherstellung" ohnehin ein Zuspruch einer Versehrtenrente zur Abgeltung der Folgen eines Arbeitsunfalls erfolgte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114851

## Dokumentnummer

JJR\_20010130\_OGH0002\_010OBS00011\_01T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)